

**II - 540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 271/18 A n f r a g e
1983 -10- 24

der Abgeordneten Dr.PAULITSCH
und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend die provisorische Leitung des BORG in Hermagor

Der Leiter des BORG in Hermagor, Mag. Dr. Hans SATTEK, ist schon seit längerer Zeit erkrankt und daher nicht in der Lage, seine Funktion als Direktor auszuüben. Er wurde vom Landesschulrat in Kärnten mit 1.9.1983 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Aufgrund der Erkrankung wurde Prof. Mag. Herbert Grabner damals mit der provisorischen Leitung der genannten Anstalt betraut. Der Landesschulrat für Kärnten hat in der Folge OSTR Prof. Mag. Norbert Cencig aus Völkermarkt mit Wirksamkeit vom 1.9.1983 gemäß § 39 Beamtenstellenrechtsgesetz 1979, BGBI.Nr.333/79, dem Bundesoberstufenrealgymnasium in Hermagor zur Dienstleistung zugewiesen, obwohl kein Stundenbedarf gegeben war. Gleichzeitig wurde Genannter mit der provisorischen Leitung der Anstalt betraut und Professor Grabner die provisorische Leitung entzogen.

Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Ist es zulässig und dienstlich vertretbar, daß der Landesschulrat für Kärnten über die Dienstzuteilung eines Lehrers gemäß § 39 Beamtendienstreitgesetz verfügt, obwohl an dieser Anstalt kein Bedarf an Stunden gegeben war ?
2. Ist es überhaupt sinnvoll, einen anderen Lehrer, der 120 km entfernt seinen ordentlichen Wohnsitz hat, von amtswegen ohne gegebenen Bedarf dienstzuzuteilen und ihm die provisorische Leitung zu übertragen, obwohl ein ortsansässiger Lehrer seit längerer Zeit vorzüglich die Funktion eines stellvertretenden Leiters ausübt ?
3. Ist auch, wie im Falle des ausgeschiedenen Direktors Dr. Sattek vorgesehen, dem nunmehrigen provisorischen Leiter Cencig über den gesetzlichen Zeitraum hinaus Trennungsgebühr zu bezahlen ?
4. Unter welchen Gesichtspunkten und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen wurden seitens des Landesschulrates an Herrn Direktor Sattek über den gesetzlichen Anspruch hinaus Gebühren bezahlt, obwohl nicht anzunehmen ist, daß es dem Genannten nicht möglich war, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren eine entsprechende Wohnung in Hermagor zu erhalten ?